



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GZ. 602.671/1-V/6/83

44
93
1983 -11- 03 *Stromer*
St. Hasek

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 4. Oktober 1983, GZ. 42.510/5-7/1983, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird.

Blg.

28. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

in Wien

Dringend
31. Okt. 1983

GZ. 602.671/1-V/6/83

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

42.510/5-7/1983

4. Oktober 1983

Betrifft: Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird, wie folgt Stellung:

Der vorgeschlagene § 3 Abs.6 ist unbestimmt formuliert ("besondere Härten", "gleichartige Leistung"). Ungeachtet des Umstandes, daß im Bereich des Art. 17 B-VG weniger strenge Anforderungen an das Legalitätsgebot gestellt werden wird angeregt, diese Regelung näher zu konkretisieren.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte die Kompetenzgrundlage für die Novelle angegeben werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen ue. an das Präsidium des Nationalrates.

28. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V.OK ESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: